

Förderverein Konrad-Duden-Realschule Wesel (e.V.)

Satzungsneufassung vom 26.10.2015 des Fördervereins Konrad-Duden-Realschule Wesel (e.V.)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Konrad-Duden-Realschule Wesel (e.V.)“ und hat seinen Sitz in Wesel.

Er wird beim Vereinsregister Duisburg unter der Nr. VR 30759 geführt.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es, die Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler der Konrad-Duden-Realschule Wesel unterstützend zu fördern.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- die Förderung des Gemeinschaftslebens in der Schule,
- Beiträge zur Schulausstattung
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Elternvertretung,
- die Bereitstellung von Unterrichts- und Lehrmaterial,
- den Ausbau der schulischen Einrichtungen,
- die Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schulfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen) verwirklicht.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
Wahl des Kassenprüfers und dessen Stellvertreters
Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
das Entscheiden über eingereichte Anträge,
Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Lokalkompass Wesel oder per elektronischer Medien (E-Mail, etc.) einberufen werden.
Hier bei ist ebenfalls eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.
Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandesmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

- (7) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll ist unzulässig.
- (8) Sonstige Änderungen der Satzung, bedürfen eines mit 25 % iger Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, aus dem Protokollführer und dem Kassierer.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

- (2) Der erweiterte Vorstand.

Er besteht aus dem Schulpflegschaftsvorsitzenden oder seinem Vertreter, sowie dem Schulrektor oder seinem Stellvertreter.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

Sie ist mit der Unterschrift des Schriftführers zu versehen.

Die Niederschriften müssen den Vorstandsmitgliedern schriftlich übermittelt werden.

Die Schriften sind vom Protokollführer aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 13 Kassenprüfung

Ein Kassenprüfer wird in jedem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter ebenfalls für ein Jahr zu wählen.
Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger (Stadt Wesel) zwecks Verwendung für die ausschließliche und unmittelbare Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Konrad-Duden-Realschule.

Die Entscheidungen des Schulträgers müssen in Übereinstimmung mit der Schulleitung der Konrad- Duden-Realschule getroffen werden

Wesel, den 26.10.2015

